

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Wolken vom 21.03.2022**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
V. Benutzung der Friedhofshalle.....	4
VI. Räumung von Grabstätten.....	4
VII. Sonstige Gebühren.....	5

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.04.2012 außer Kraft.

Wolken, 21. März 2022


W. Hein

Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbenen | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) | 200,00 Euro |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 600,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in der Erde | 550,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand | 500,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrab
(Anonyme Bestattung) | 100,00 Euro |
| 5. Überlassung einer Reihengrabstätte (Sarg als Rasengrab) | 500,00 Euro |
| a) Grab bzw. Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhezeit | 250,00 Euro |
| 6. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Kissengrab (Rasengrab). | 400,00 Euro |
| a) Grab bzw. Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhezeit | 250,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2
der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.000,00 Euro |
| bb) Urnenwahlgrabstätte in der Erde | 950,00 Euro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten
Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. | |
| 2. a) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr | |
| aa) eine Doppelwahlgrabstätte | 50,00 Euro |
| bb) Urnenwahlgrabstätte in der Erde | 50,00 Euro |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €uro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €uro
 - c) Urnenbeisetzung in der Erde je Beisetzung 250,00 €uro
 - d) Urnenbeisetzung in der Urnenmauer 50,00 €uro
2. Wahlgräber
 - a) Doppelgrabstellen für erste Bestattung 450,00 €uro
für jede weitere Bestattung 600,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung in der Erde je Beisetzung 250,00 €uro
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20% von Hundert.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 5 Tagen 120,00 €uro
für jeden weiteren Tag 30,00 €uro
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 100,00 €uro
für jeden weiteren Tag 10,00 €uro

VII. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen, wenn nicht durch den Gebührenschuldner beauftragt:

- a)Reihengrabstätten 300,00 €uro
- b)Doppelwahlgrabstätten 400,00 €uro
- c)Urnengrabstätten und Kindergrabstätten 250,00 €uro
- d)Urnengrabstätten in der Urnenmauer 50,00 €uro

VIII. Sonstige Gebühren

1. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

60,00 Euro